

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hameln

Auslegung von Planunterlagen

Antrag der GWS Stadtwerke Hameln GmbH auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung) zur Entnahme von Grundwasser aus dem Förderbrunnen Halvestorf.

I. Erläuterung des Vorhabens

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hafenstr. 14, 31785 Hameln, hat bei der Stadt Hameln als Untere Wasserbehörde gem. § 15 WHG die gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 120 m³/h, 1.200 m³/d, 180.000 m³/a aus dem Förderbrunnen Halvestorf, Gemarkung Halvestorf, Flur 1, Flurstück 103/2 beantragt. Für den Förderbrunnen wurde 1986 eine auf 30 Jahre befristete Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 875.000 m³/a erteilt. Die jetzt beantragte Entnahmemenge wird gegenüber der vormals bewilligten Menge deutlich reduziert. Das Grundwasser soll durch den bestehenden Förderbrunnen zutage gefördert und für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen am Brunnen sind nicht vorgesehen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 30.04.2007 in der zurzeit geltenden Fassung) durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass keine maßgeblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Pläne und Gutachten) zu dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren liegen in der Zeit

vom 16.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016

bei der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung Umwelt, 3. Etage (Hochhaus), Zimmer 32, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	8.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 17.30 Uhr
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

spätestens bis zum 30.09.2016 (einschließlich)

bei der Auslegungsstelle (Stadt Hameln) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift des Einwanderhebers lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Stadt Hameln die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet ein solcher Erörterungstermin statt, wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister